



**JURISTISCHE
EXPERTISE
SAARLAND**



SAARLAND

1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN ALKOHOLKONSUM

1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Das Saarland ist eines der wenigen Bundesländer, das im Polizeirecht dem sog. Einheitsprinzip folgt. Die Polizei setzt sich gem. § 1 Abs. 1 SPolG aus den Polizeiverwaltungsbehörden und der Vollzugspolizei zusammen. Diese nehmen als einheitliche Behörde die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei sind im saarländischen Polizeigesetz (SPolG) geregelt.

Die Kommunen sind als Ortpolizeibehörden (Bürgermeisterinnen/Bürgermeister) ein Teil der allge-

meinen Verwaltungsbehörden gem. §§ 75 Abs. 2 Nr. 3, 76 Abs. 3 SPolG.

Die Ortpolizeibehörden sind nach §§ 80 Abs. 2 PolG vorrangig zur Gefahrenabwehr berufen und damit sachlich zuständig, sofern es keine speziellen Rechtsvorschriften gibt. Demgegenüber werden die Polizeivollzugsbehörden grundsätzlich nur dann tätig, soweit die Abwehr einer Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint („Eilzuständigkeit“), so § 85 Abs. 2 Satz 1 SPolG.

1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Rechtsgrundlage zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ist § 59 SPolG. Danach können die Polizeiverwaltungsbehörden zur Gefahrenabwehr dienende Gebote oder Verbote erlassen, die in einer unbestimmten Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind. Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr setzt die Polizeiverordnung

das Vorliegen einer abstrakten Gefahr voraus. Insofern sind keine landesspezifischen Besonderheiten ersichtlich; siehe hierzu 1.1.1.2 Eingriffshürden.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.1.5 Formulierungsvorschlag.

1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Im Saarland existiert keine besondere Verordnungsermächtigung zum Erlass von Alkoholverboten. Weitere Ausführungen sind an dieser Stelle daher entbehrlich; siehe hierzu Teil 2: 1.1.2 Alkoholkonsum-

verbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung).

1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Die Rechtsgrundlage für gefahrenabwehrrechtliche Allgemeinverfügungen ist § 8 Abs. 1 SPolG. Die Polizei kann danach die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 40 die Befugnisse der Poli-

zei besonders regeln. Der Erlass einer Allgemeinverfügung setzt das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus. Insoweit gelten keine landesspezifischen Besonderheiten; siehe hierzu Teil 2: 1.1.3 Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung.

1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Denkbare ordnungspolizeiliche Einzelmaßnahmen finden sich vor allem in den §§ 9 ff. SPolG. In Betracht kommen etwa:

- Identitätsfeststellungen (§ 9 SPolG),
- Befragungen (§ 11 SPolG),
- Platzverweisungen und Aufenthaltsverbote gegenüber alkoholisierten Störern (§ 12 SPolG),
- Durchsuchungen von Personen und Sachen auf mitgeführten Alkohol (§§ 17, 18 SPolG) sowie

- Sicherstellung von Alkohol (§ 21 SPolG).

Zudem sind weitere atypische Maßnahmen auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel nach § 8 SPolG denkbar, z. B. die Gefährderansprache oder das Gefährderschreiben oder polizeiliche Warnungen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Ein Alkoholkonsumverbot im Wege einer Sondernutzungssatzung wird aktuell von einigen Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern wohl grundsätzlich für möglich gehalten.

Nach der Rechtsprechung des OLG Saarbrücken ist der Genuss von Alkohol jedoch als Gemeingebrauch einzustufen. Es bestünde kein Zweifel, dass das Niederlassen einzelner oder mehrerer Personen im innerstädtischen Bereich, etwa um ein Buch zu lesen, sich zu unterhalten oder etwas zu essen und zu trinken, vom verfassungsrechtlich garantierten Gemeingebrauch gedeckt sei. An dieser Situation ändere sich auch nichts, wenn eine oder mehrere Personen Alkohol trinken. Zudem führe nicht jede

Alkoholaufnahme dazu, dass andere belästigt werden oder dass die Nutzung nicht mehr als vorübergehend bewertet werden kann, so das OLG Saarbrücken, Beschl. v. 15.09.1997 - Ss (Z) 217/97 (51/97).

Die Gemeinden können zwar durch Satzung bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnis befreien und für Sondernutzungen an Gemeindestraßen entsprechende Erleichterungen gewähren. Eine Ermächtigung, den gem. § 14 SaarlStrG jedermann zustehenden Gemeingebrauch einzuschränken, enthalte das Gesetz jedoch nicht.

1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.2.2.3 Formulierungsvorschlag.

1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.3 Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN VON ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 2 Maßnahmen gegen das Mitsichführen von Alkohol.

3. MAßNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOLVERKAUF

3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Das Saarland hat bereits 2011 von seiner Landesgesetzgebungskompetenz im Gaststättenrecht Gebrauch gemacht. Das Saarländische Gaststättengesetz (SGastG) hat das Gaststättengesetz des Bundes vollständig ersetzt. Ein wesentlicher Unterschied zum GastG besteht darin, dass für den Betrieb einer Gaststätte keine Erlaubnis der zuständigen Behörde mehr erforderlich ist. Im Saarland wird lediglich ein Anzeigeverfahren entsprechend der gewerberech-

lichen Vorschriften (vgl. § 14 GewO) nach § 3 Abs. 1 SGastG durchgeführt.

Für Betriebe, die Alkohol ausschenken wollen, findet eine präventive Zuverlässigkeitsprüfung statt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGastG). Die zuständige Behörde muss unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanzeige mit Alkoholausschank die persönliche Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden überprüfen.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 38 Abs. 1 GewO. Insoweit bietet das Gesetz der zuständigen Behörde zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten, um gegen Alkoholmissbrauch und dessen spezifische

gaststättenrechtliche Gefahren vorzugehen. Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Gemeinden (§ 2 Abs. 1 SGastG).

3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

Da nach dem SGastG keine Gaststättenerlaubnisse erteilt werden, kommt auch ein „Widerruf“ im Grunde nicht in Betracht. Für Gaststättenerlaubnisse, die vor Inkrafttreten des SGastG erlassen wurden, richtet sich der Widerruf nach den allgemeinen Vorschriften (siehe § 49 SVwVfG). Zudem kann die Be-

hörde die Aufnahme des Betriebes präventiv untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betreiber unerfahrene, leichtsinnige oder willensschwache Personen ausbeuten oder dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten werden (§ 4 Abs. 4 SGastG).

3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Grundsätzlich ist es nach § 10 Nr. 5 SGastG allgemein verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten. Darunter fallen entsprechende „Koma-Partys“, bei welchen schon der äußere Anschein der Bewerbung und die Art und Weise des Angebotes auf die Herbeiführung eines Alkoholrausches gerichtet sind.

Darüber hinaus kann die zuständige Gemeinde jederzeit Anordnungen zum Schutze der Gäste, insbesondere gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen (§ 9 Satz 1 SGastG). Insoweit können auch Anordnungen zur Eindämmung des Alkoholkonsums ergehen.

3.2.3. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.3 Alkoholtestkäufe durch Minderjährige.

3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts

Die allgemeinen Ladenöffnungszeiten richten sich im Saarland grundsätzlich nach § 3 des Saarländischen Ladenöffnungsgesetzes (LÖG Saarland):

§ 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr,
2. abweichend von der Vorschrift der Nr. 1 darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen

an jährlich höchstens einem Werktag von 6 bis 24 Uhr zulassen,

- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

Ausnahmen gelten für bestimmte Verkaufsstellen wie etwa Tankstellen usw. (§§ 4 ff. LÖG Saarland). Weitere Ausnahmen können im Saarland nicht durch die örtlichen Behörden, sondern lediglich durch die oberste Landesbehörde im öffentlichen Interesse gestattet werden (§ 9 LÖG Saarland).

3.4. Sperrzeitenregelungen

Die allgemeine Sperrzeit richtet sich nach § 11 SGastG:

§ 11 Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe gemäß § 1 Absatz 1 und öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der Spielhallen im Sinne des § 1 des Saarländischen Spielhallengesetzes beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

(2) Die Sperrzeit für Jahrmärkte und Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr.

(3) Die Sperrzeit für Rummelplätze, Kirmessen, Trinkhallen, Imbissstände und für andere, nach diesem Gesetz anzeigepflichtige Betriebe, die in ähnlicher Art geführt werden, beginnt um 23 Uhr und endet um 7 Uhr.

(4) Für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine

Das LÖG Saarland gilt übrigens nicht für Gaststätten, hier ist § 12 SGastG zu beachten:

§ 12 Nebenleistungen

(1) Gewerbetreibende nach § 1 Absatz 1 oder Dritte dürfen auch außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten Zubehörwaren an Gäste abgeben.

(2) Gewerbetreibende nach § 1 Absatz 1 dürfen zum alsbaldigen Verzehr und Verbrauch Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihrem Vertrieb auschenken oder verabreichen, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren über die Straße abgeben.“

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.1.3 Formulierungsvorschlag.

Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt.

(5) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere zum Schutz der betroffenen Anwohner, können die Gemeinden den Beginn der Sperrzeit vorverlegen und das Ende der Sperrzeit hinausschieben oder die Sperrzeit befristen und widerruflich verkürzen.“

Nach Abs. 5 können die Gemeinden Ausnahmen von der allgemeinen Sperrzeit erlassen, wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen. Soweit ersichtlich, gibt es hierzu noch keine eigenständige saarländische Rechtsprechung. Die Rechtsprechung anderer Bundesländer kann jedoch übertragen werden. Landesspezifische Besonderheiten sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.4 Verlängerung der Sperrzeit.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3 Formulierungsvorschlag.

4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholvererbung.

5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN GEGEN ALKOHOL

In dem Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit wird den Jugendämtern und Ordnungsämtern empfohlen, die vielfältigen präventiven Maßnahmen des Jugendschutzes aus den

letzten Jahren, wie z.B. die Plakataktion „Kein Alkohol an Kinder und Jugendliche“, fortzusetzen. Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES STEUERRECHTS

Nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes (SaarlKAG) können die Gemeinden und Gemeindeverbände Steuern im Wege von Abgabensatzungen erheben.

Insoweit gibt es eine Besonderheit: Sog. Schankerlaubnissteuern dürfen im Saarland nur von den Gemeindeverbänden und den kreisfreien Städten erhoben werden (§ 3 Abs. 4 Satz 1 SaarlKAG). Zudem kann die Schankerlaubnissteuer auch von Betrieben erhoben werden, für die die Errichtung, Erweiterung

und Fortführung des Betriebes gewerberechtlich eigentlich nicht erlaubnispflichtig ist (§ 3 Abs. 4 Satz 3 SaarlKAG). Zur Getränkesteuer enthält das SaarlKAG keine besondere Vorschrift. Da diese auch nicht ausdrücklich untersagt ist, ist deren Erhebung nach den allgemeinen abgaberechtlichen Vorschriften durch die Gemeinden grundsätzlich zulässig.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 6.4 Formulierungsvorschlag.

7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV.

